

Ablauf eines Widerspruchsverfahrens bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)

1. Anlaufstelle

Betroffene wenden sich für einen Widerspruch an eine unabhängige Ansprechperson/Stelle für Anträge auf Anerkennungsleistungen an die UKA. Am besten wenden sich Betroffene an die Kontaktperson/Stelle, über die sie auch ihren ersten Antrag auf Anerkennungsleistungen an die UKA gestellt haben. Es sind aber auch andere Personen möglich.

2. Einlegen des Widerspruchs

Betroffene legen den Widerspruch gegen die UKA-Entscheidung bei einer unabhängigen Ansprechperson/Stelle ein. Die unabhängige Ansprechperson/Stelle stellt Betroffenen hierfür Unterlagen zur Verfügung.

- Der Widerspruch muss nicht begründet werden. Betroffene können selber entscheiden, ob sie eine Begründung für den Widerspruch geben wollen.
- Betroffene können entscheiden, ob sie mit Einlegen des Widerspruchs auch Akteneinsicht in ihre UKA-Akte beantragen. Wenn Betroffene Akteneinsicht nehmen wollen, wird diese zugleich mit dem Widerspruch über die unabhängige Ansprechperson/Stelle bei der UKA eingereicht.

3. Vorbereitung der Akteneinsicht

Bei einem Antrag auf Akteneinsicht wird die Akte durch ein Sachverständigenbüro für Datenschutz aufbereitet.

- Wenn Daten Dritter datenschutzrechtlich geschützt werden müssen, werden deren Daten in der Akte geschwärzt. Die Aufbereitung der Akte für die Akteneinsicht kann drei Monate dauern.

4. Termin Akteneinsicht

Betroffene erhalten ihren Termin zur Akteneinsicht über die unabhängige Ansprechperson/Stelle, über die sie den Antrag auf Akteneinsicht an die UKA gestellt haben. Betroffene können sich beim Termin zur Akteneinsicht begleiten lassen.

- Betroffene können sich nach der Akteneinsicht entscheiden, ob sie den Widerspruch begründen wollen.
- Die Frist für die Begründung des Widerspruchs beträgt vier Wochen nach erfolgter Akteneinsicht.
- Die unabhängige Ansprechperson/Stelle informiert die UKA über die erfolgte Akteneinsicht.

5. Entscheidung durch die UKA

- Die UKA entscheidet über den Widerspruch.
Wenn Akteneinsicht beantragt wurde, wartet die UKA vier Wochen nach Mitteilung der unabhängigen Ansprechperson/Stelle, ob noch eine Begründung erfolgt.
- Die Entscheidung über den Widerspruch wird der betroffenen Person, der unabhängigen Ansprechperson/Stelle, über die der Widerspruch eingereicht wurde, sowie der kirchlichen Institution mitgeteilt.